

Satzung

Artikel 1- Name und Sitz

Biogea hat seinen Sitz in Köln. **Biogea** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name **Biogea e.V.** Der Sitz der Verein ist Merheimerstr. 168 – 50733 - Köln

Artikel 2 - Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1.

- a Das Anpflanzen von Bäumen und Aufforsten von Wäldern im In- und Ausland. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass national und in anderen Ländern der Welt zusätzliche Wälder gepflanzt sowie Wälder vor der Zerstörung gerettet werden und die Biomasse in bestehenden Wäldern angereichert wird.
- b Einen Paradigmenwechsel vom Anbau von Monokulturen zur Schaffung von Wäldern zu vollziehen.
- c Die Förderung von Projekten zur Humusanreicherung für die Speicherung von CO₂.
- d Diese Maßnahmen dienen dem klimapolitischen Ziel der Reduzierung von CO₂ (Kohlendioxid) in der Atmosphäre.
- e Zusätzlich fördert der Verein Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass die Treibhausgasbilanz auch durch andere Natursysteme verbessert wird.
- f Biogea bietet seinen Mitgliedern und Interessierten die Mithilfe bei der Errechnung der jeweils zu verantwortenden Kohlendioxid-Menge (Strom, Transport, Heizung etc.) an. Die so ermittelte CO₂-Größenordnung gibt Anhaltspunkte für die Höhe der finanziellen Zuwendung – diese soll eine zusätzliche Waldfläche ermöglichen, die notwendig ist, um den jeweiligen CO₂-Ausstoß – möglichst mehrfach – zu kompensieren.
- g Der Zweck des Vereins wird auch – entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung – verwirklicht durch die Herausgabe von Broschüren und Studien oder die Erteilung von Unterricht bzw. die Verbreitung von Ausarbeitungen und von Artikeln, um damit das Bewusstsein der Bevölkerung im Hinblick auf die Bedeutung der Wälder für die Klimastabilisierung zu schärfen und das Wissen der Bevölkerung diesbezüglich zu erweitern.

2. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
3. Dem Verein ist es auch gestattet, Klima-Zertifikate zu erwerben und diese Zertifikate für die von Spender_innen und sonstigen Geldgeber_innen gewünschte CO₂Neutralisierung einzusetzen. Hierbei handelt es sich z.B. um Berechtigungen i.S.v. § 3 Nr. 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz oder Zertifikate nach anerkannten Standards des freiwilligen Marktes (z.B. VCS, Gold Standard). Der Verein versteht unter dem Begriff „Klimazertifikate“ die offizielle Bestätigung durch eine anerkannte unabhängige Prüferorganisation, dass ein Klima-Projekt zu einem bestimmten Erfolg (Vermeidung von CO₂-Emissionen oder biotische Absorption von CO₂-Emissionen) schon geführt hat oder in Zukunft sicher führen wird.

Der Verein kann mit der Verwendung von Klima-Zertifikaten formellen Sicherheitserwartungen von Privaten und Unternehmen, die klimaneutral werden oder auf sonstige Weise einen Klimanutzen bewirken wollen, entsprechen. Der reale Charakter der Klimaschutzprojekte, über die Zertifikate ausgegeben werden, ist nicht anders als die vom Verein ansonsten finanzierten Projekte.

4. **Biogea** kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte in- und Ausland erwerben. Dem Verein ist es untersagt, an Erlösen aus dem Verkauf von Holz zu partizipieren.

Artikel 3 - selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Artikel 4 - Mittelverwendung

1. Mittel der Körperschaft **Biogea** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Artikel 5 - Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft **Biogea** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 6 - Mitgliedschaft

1. Mitglied von **Biogea** können sein:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen, insbesondere
 - . Gebietskörperschaften,
 - . andere Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
 - . Unternehmen,
 - . eingetragene Vereine und Stiftungen.
2. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer textlichen Vollmacht ausgeübt werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
5. Die Mitgliedschaft endet

- mit der textlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - mit Beschluss des Vorstands bei Vorliegen erheblichen vereinschädigenden Verhaltens, der Beschluss ist dem Mitglied an die letztgenannte Adresse mitzuteilen;
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
6. Endet die Mitgliedschaft auf Grund einer Vorstandsentscheidung, so kann das betroffene Mitglied Widerspruch bis 40 Tage vor dem Datum der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist an die Mitgliederversammlung textlich über die Geschäftsstelle zu richten. Durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder wird der Widerspruch anerkannt und die Mitgliedschaft bleibt bestehen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, eine_n Ehrenvorsitzende_n und Ehrenmitglieder zu benennen.

Artikel 7 - Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beruft den Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind oder nur eine Vergütung bis zur Höhe des im § 3 Nr. 26a EStG jeweils aktuell genannten jährlichen Freibetrages erhalten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat alle ihr ausdrücklich vom Gesetz oder der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu regeln, insbesondere
 - Wahl des Vorstands;
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Zweck- und Satzungsänderungen;
 - Umwandlungen und Auflösung des Vereins;
 - Endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand;

- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - Festsetzung von Aufwandspauschalen für die Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss des Vereins;
 - Entgegennahme des Wirtschaftsplans des Vorstands für das laufende Geschäftsjahr;
 - Die Wahl des_der Abschlussprüfers_in für die Prüfung des Jahresabschlusses;
2. Jedes Jahr beruft der Vorstand textlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein; sie kann auch per E-Mail erfolgen, wenn ein Mitglied auch zu diesem Zwecke seine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben hat. Mit einer Ladungsfrist, die regelmäßig mindestens 28 Tagen betragen soll, ist den Mitgliedern die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladungen bei der Post, das heißt die Postlaufzeit fällt bereits in die Ladungsfrist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung vom Vorstand einzuberufen.
4. Die Leitung in der Mitgliederversammlung hat die_der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern der Vorstand nicht textlich jemanden mit der Leitung betraut hat, der Aufsichtsrat die versammlungsleitende Person, welche wiederum eine protokollführende Person beruft.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere Mitglieder aufgrund textlich übersandter Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung zwingend anderes vorschreiben, d.h.

Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt die versammlungsleitende Person. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderungen müssen als Vorschlag im Wortlaut mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung versandt werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Bei der Abstimmung über die Entlastung und Wahl des Vorstands sind die betroffenen Organmitglieder nicht stimmberechtigt.
9. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind textlich niederzulegen und von der versammlungs- bzw. sitzungsleitenden Person und einer von dieser benannten protokollführenden Person zu unterzeichnen. Widersprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Zugangs des Protokolls eingelegt werden. Über einen Widerspruch gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand unter Anhörung der jeweiligen versammlungsleitenden und der protokollführenden Person.

Artikel 10 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.v. § 26 BGB. Die der Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - leitet den Verein in eigener Verantwortung und trägt die Personalverantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben eingehalten werden;
 - entwickelt Vorschläge für die strategische Ausrichtung des Vereins und sorgt für ihre Umsetzung;

- hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;
- sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement im Verein;
- ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
- ergänzt den Jahresabschluss durch ein Berichtswesen; legt entsprechende Berichte zur Entwicklung des Vereins.

5. Für die folgenden Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung durch den Mitgliederversammlung:

- Grundstücksgeschäfte;
- Erwerb/Veräußerung von Unternehmen und
- Erwerb von Beteiligungen mit einem Wert über 50.000 €;
- die Aufnahme von Krediten mit einem Wert von über 50.000 €;
- die Erteilung von Pensionszusagen und ähnlichen Verpflichtungen.

Artikel 11 - Haushalt/Finanzen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der Mitgliederversammlung ist das vergangene Geschäftsjahr mit seinen Erträgen und Aufwendungen ausführlich darzulegen.

2. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln gründen oder sich an ihnen beteiligen.

Artikel 12 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich ist oder durch Abstimmung im Umlaufverfahren jeweils mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden. Den Mitgliedern muss ein entsprechender Antrag sechs Wochen vorher vorliegen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Umwelt- Klima- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

Köln, den 18.04.2022

Federico Cruzate, Bahnwärterweg 94 – 50733 – Köln



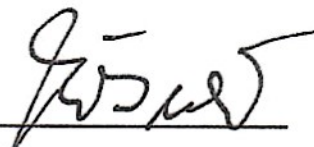
Luciano Lago, Merheimerstr. 168 – 50733 – Köln



Maria Kristina Rösner, Merheimerstr. 168 – 50733 – Köln



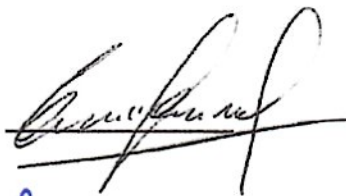
Bernd Rösner, Fliederweg 3 – 34516 – Vöhl-Herzhausen



Hiltrud Rösner, Fliederweg 3 – 34516 – Vöhl-Herzhausen



Estela Garcia, Moldes 2277 – 1428 – Ciudad de Buenos Aires, Argentinien



Francisco Munoz Diaz, Legienstr. 12 – 51063 – Köln

